# Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagsschulen in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen

vom 23.02.2012 in der Fassung vom 29.06.2020

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188, BS 2020-2) in Verbindung mit §§ 85, 75 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBI. S 239, BS 223-1) und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Mittagsverpflegung an Ganztagsschulen

Der Landkreis Altenkirchen stellt für die in seiner Trägerschaft stehenden Ganztagsschulen gemäß § 74 Schulgesetz als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Landkreis Altenkirchen sozial angemessene Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

# § 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellte Personen bei der Schule erforderlich. Andere Personen können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich, mit Wirkung frühestens zum 01. des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats, widerrufen werden.

#### § 3 Höhe der Gebühren, Ermäßigungen

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr je Ganztagsschüler/innen und Mittagsmenü erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt für die in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen stehenden Ganztagsschulen 3,75 € je Essen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.
- (3) Personen, die nicht Ganztagsschüler/innen sind, zahlen eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.
- (4) Für Ganztagschüler/innen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und deren Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, bewilligt wurde, wird kein Eigenanteil erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

7.23

## § 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer an der Mittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat oder Pflegeeltern, eine Schüler/in zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 5 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn ein/e Schüler/in bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht innerhalb der von der jeweiligen Schule festgesetzten Frist von der Mittagsverpflegung abgemeldet worden ist.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Andere Personen, die nicht Ganztagschüler/innen sind, entrichten die volle Gebühr im Schulsekretariat.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 23.02.2012 tritt ab 01.08.2020 in Kraft.

Altenkirchen, den 29.06.2020

gez. Dr. Peter Enders Landrat